



28. Februar 1979

Handelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. Februar 1979
 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 20. Februar 1979
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. Februar 1979
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die nachstehenden drei Vertragswerke werden mitsamt den dazugehörigen Briefwechseln genehmigt:
 - a. Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich
 - b. Das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien
 - c. Das Zusatzabkommen über die Geltung des multilateralen Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich für das Fürstentum Liechtenstein
3. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, selbst oder durch eine durch ihn bezeichnete Person die unter Ziff. 2 genannten Vertragswerke unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD 25 (GS, HA, Integrationsbüro, ALw) zum Vollzug
- EPD 10 zur Kenntnis
- JPD 5 (GS, JA) zur Kenntnis
- FZD 9 (GS 7, OZD 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. A. L. T.





EIDGENOSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Ausgeteilt

Bern, den 2. Februar 1979

Antrag an den Bundesrat

Geht nicht an die Presse

Handelsabkommen zwischen den
 EFTA-Ländern und Spanien

Die EFTA-Länder und Spanien haben am 7. Dezember 1978 das den Industriebereich betreffende multilaterale Freihandelsabkommen und unter Beizug Liechtensteins ein Zusatzabkommen über dessen Geltung für das Fürstentum paraphiert. Bereits am 8. November erfolgte die Paraphierung des mit ihm verbundenen bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Spanien. Mit dem vorliegenden Antrag ersuchen wir Sie um Genehmigung der betreffenden Vertragswerke.

1 Die Ausgangslage

Die Bestrebungen zur Eingliederung Spaniens in den westeuropäischen Freihandel reichen mehrere Jahre zurück. Am 29. Juni 1970 schloss die EWG der Sechs mit Spanien ein Präferenzabkommen ab, worin sich die beiden Vertragsparteien - ergänzt durch das Protokoll vom 29. Januar 1973 - partielle Zollkonzessionen für die meisten Industrie- und einige Landwirtschaftserzeugnisse einräumten. Mit Briefwechsel vom 25. Juli 1977 wurde diese Regelung auch auf die neuen EG-Staaten Dänemark, Grossbritannien und Irland ausgedehnt.

Ende Juli 1977 stellte Spanien, nach Griechenland und Portugal den Antrag auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften. Zu

diesem Gesuch hat die EG-Kommission am 29. November 1978 ihre Stellungnahme vorgelegt, so dass die entsprechenden Verhandlungen im Frühjahr 1979 beginnen können. Nach optimistischen Aussagen von Brüsseler Kommissionskreisen sollte das Beitrittsabkommen mit Spanien im Jahre 1981 unterzeichnet werden und auf den 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Bisher unterhielt Spanien zu den EFTA-Ländern - auch bilateral - kein Vertragsverhältnis, das jenem mit der Gemeinschaft entsprechen hätte. Zwei EFTA-Länder jedoch, nämlich Oesterreich und die Schweiz, gewähren Spanien auf autonomer Basis und in beschränktem Masse Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zu Gunsten der Entwicklungsländer.

Das Präferenzabkommen zwischen der EWG und Spanien und die Tatsache, dass es im Verhältnis der EFTA-Länder zu Spanien keine vertragliche Regelung für den Austausch von Industriegütern gibt, haben zur Folge, dass EFTA-Industrieprodukte gegenüber entsprechenden Gütern der Gemeinschaft auf dem spanischen Markt diskriminiert werden. Auf Grund der zwischen der EWG und den EFTA-Ländern seit 1972 bestehenden Freihandelsabkommen im Industriesektor sind umgekehrt aber auch die spanischen Ausfuhren von gewerblichen Erzeugnissen auf den EFTA-Märkten gegenüber entsprechenden EWG-Produkten benachteiligt. Ohne besondere vertragliche Abmachungen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien würden diese gegenseitigen Benachteiligungen erst vollständig verschwinden, nachdem Spanien als Folge seines Beitritts zur EG in den Geltungsbereich der zwischen den EFTA-Ländern und der EWG 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen einbezogen worden ist.

Das wirtschaftliche Interesse sowohl der EFTA-Länder als auch Spaniens am Abbau der gegenseitigen Diskriminierungen ist bedeutend: Der bisher von keinem Abkommen gedeckte Anteil am Warenverkehr zwischen Spanien und den wichtigsten EFTA-Ländern machte im Jahre 1976 bei den spanischen Exporten rund 480 Mio US \$ und bei den Ausfuhren der EFTA-Länder 813,6 Mio US \$ aus. Davon ent-

fielen bei den spanischen Ausfuhren im Durchschnitt 35 % auf landwirtschaftliche Produkte und 65 % auf Industrieerzeugnisse. Bei den Exporten der EFTA-Länder war der Anteil der Landwirtschaftserzeugnisse mit rund 3 % gegenüber 97 % an industriellen Produkten gering.

2 Die Verhandlungen

Seit Beginn der siebziger Jahre bemühte sich die Schweiz bei ihren EFTA-Partnern um eine multilaterale Freihandelslösung mit Spanien. Erst der politische Umschwung in Spanien von 1976 bewog indessen die anderen EFTA-Länder, ihre Zurückhaltung fallen zu lassen und zu Verhandlungen Hand zu bieten.

Am "Wiener Gipfel" vom Mai 1977 unterstrichen die Regierungsmitglieder der EFTA-Länder die Wünschbarkeit einer Ausdehnung des Freihandels auf jene europäischen Mittelmeerstaaten, die mit der EWG - im Hinblick auf einen späteren Beitritt - Präferenz- oder Assoziationsabkommen abgeschlossen hatten. Nach Ansicht der Teilnehmer sollte die bestehende gegenseitige Diskriminierung auf dem Industriesektor durch multilaterale, interimistische und GATT-konforme Abkommen baldmöglichst abgebaut und die internationale Arbeitsteilung dadurch verstärkt werden. Seitens der EFTA wollte man damit aber auch das integrationspolitische Engagement, das im Mittelmeerraum an Bedeutung gewann, fördern und gleichzeitig die reibungslose Anwendung der Freihandelsabkommen im Falle eines künftigen EG-Beitritts dieser Länder vorbereiten.

Am 12. Mai 1977 schlugen die EFTA-Länder Spanien formell die Aufnahme von multilateralen Verhandlungen im Industriebereich vor. Spanien nahm zwar das Verhandlungsangebot an, machte aber gleichzeitig geltend, dass es als Agrarland einen verbesserten Zugang für seine landwirtschaftlichen Produkte benötige. Da es aber den EFTA-Ländern wegen der auf den industriellen Freihandel beschränkten Natur der EFTA-Konvention zum vornherein nicht möglich war, im multilateralen Abkommen Konzessionen für landwirt-

schaftliche Produkte vorzusehen, kam man überein, parallel zu den multilateralen Gesprächen im Industriebereich auch je bilaterale Gespräche im Landwirtschaftssektor mit Spanien aufzunehmen. Ziel dieser bilateralen Verhandlungen war es, zwischen den einzelnen EFTA-Ländern und Spanien die Diskriminierungen der Agrarerzeugnisse der EFTA-Länder gegenüber jenen aus der EWG auf dem spanischen Markt bis zu einem allfälligen Beitritt Spaniens zur EG kurzfristig zu beseitigen und gleichzeitig für spanische Landwirtschaftsprodukte den Zugang zu den EFTA-Märkten zu erleichtern.

Die multilateralen Verhandlungen im Industriebereich wurden am 28. Juni 1977 in Genf unter schweizerischem Vorsitz eröffnet. Sie stellen für die EFTA ein Novum dar, weil sie zwar gemeinsam im Rahmen der EFTA, wenngleich nicht von der Organisation als solcher, sondern von jedem der Mitgliedsländer in ständigen gegenseitigen Kontakten und auf der Grundlage gemeinsamer Vorgespräche geführt wurden und weder einen Beitritt noch eine Assoziation Spaniens zur EFTA zum Ziel hatten. Bereits Ende November 1977 waren dann die Verhandlungen so weit gediehen, dass der spanischen Delegation ein vollständiger Vertragsentwurf übergeben werden konnte. Das Abkommen wurde am 7. Dezember 1978 in Genf paraphiert und es soll voraussichtlich in der ersten Hälfte 1979 unterzeichnet werden. Die Verhandlungen über das handelspolitische Sonderverhältnis zwischen Portugal und Spanien, deren Ergebnisse in einem besonderen Protokoll festgehalten werden sollen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen, weil in Portugal zur Zeit der Beendigung der Hauptverhandlungen eine beschlussfähige Regierung fehlte. Die Sonderlösung für Portugal wird jedoch, wie dies die schweizerische Delegation anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 23./24. November unterstrichen hat, folgende drei Bedingungen erfüllen müssen, um für die EFTA-Länder annehmbar zu sein: sie darf auf dem portugiesischen Markt die EFTA-Länder nicht diskriminieren; sie muss GATT-konform

sein; und schliesslich darf sie das Inkrafttreten des Abkommens selber nicht über Gebühr hinausschieben. In der Verzögerung der Verhandlungen Portugal/Spanien liegt im übrigen auch der Grund, wieso der Artikel 28 über das Inkrafttreten des multilateralen Abkommens noch nicht verfasst werden konnte.

Gleichzeitig mit dem multilateralen Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien wurde ein Zusatzabkommen über die Geltung des multilateralen Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein paraphiert.

Die Eröffnung der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und Spanien im Bereich der Landwirtschaft erfolgte am 30. Juni 1977 in Genf, und zwar gleichzeitig mit den multilateralen Verhandlungen. Das Abkommen konnte am 8. November 1978 paraphiert werden; der genaue Zeitpunkt seiner Unterzeichnung ist noch offen.

Schweizerischerseits standen die multilateralen Verhandlungen unter der Leitung von Minister Carlo Jagmetti, Chef der Schweizerischen Delegation bei der EFTA, während das bilaterale Agrarabkommen von Botschafter Cornelio Sommaruga ausgehandelt wurde. Unter der Aufsicht des zuständigen Direktionsmitgliedes der Handelsabteilung fungierte das Integrationsbureau EPD/EVD als koordinierende und sachbearbeitende Dienststelle in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten der Handelsabteilung, der Oberzolldirektion, der Schweizerischen Delegation bei der EFTA und der Schweizerischen Botschaft in Madrid.

3 Die Abkommen

31 Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich

Dem Inhalt nach entspricht das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich weitgehend der zwischen der EWG und Spanien 1970 abgeschlossenen Vereinbarung.

Abgesehen von gewissen empfindlichen Erzeugnissen und den Produkten aus dem Kohle- und Stahlbereich werden die EFTA-Länder ihre Zölle für industrielle Einfuhren aus Spanien um 60 % senken. Als Basiszoll dient für jedes EFTA-Land der am 1. Januar 1978 zur Anwendung gebrachte Zollsatz, wobei sich die EFTA-Länder bereit erklärten, den betreffenden Basiszoll durch den tieferen Zollsatz zu ersetzen, der sich gegebenenfalls aus den gegenwärtigen multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Tokio-Runde ergeben wird. Spanien wird seine Zölle auf den meisten Produkten um 60 bzw. 25 % senken. Diese Zollreduktionen werden nicht auf der Basis eines festen Ausgangszolles vorgenommen, sondern auf der Grundlage des der meistbegünstigten Nation gewährten Zollsatzes (MFN-Zoll). Zumindest optisch erbringen die EFTA-Länder gegenüber Spanien insofern eine Vorleistung, als sie linear eine Zollreduktion von 60 % vornehmen werden. Da das multilaterale Abkommen jedoch auf Industrieerzeugnisse beschränkt ist, erzielen die EFTA-Länder damit gegenüber Spanien quantitativ einen vergleichbaren Nutzen. Zudem gilt es zu bedenken, dass Spanien die Diskriminierungen der EFTA-Importe gegenüber EWG-Importen vollständig aufheben wird, währenddem die spanischen Ausfuhren gegenüber EWG-Ausfuhren auf den EFTA-Märkten in beschränkter Masse weiterhin diskriminiert sein werden. Nach spanischen Berechnungen beträgt der spanische Zollausfall nach Abschluss dieses Abkommens rund 1 Mrd Pesetas pro Jahr, währenddem die Ersparnis für seine Ausfuhren lediglich 500 Mio Pesetas ausmachen soll.

Da in der ersten Phase nicht ein Zollabbau auf Null vorgenommen werden kann, wird das Abkommen - nicht zuletzt aus GATT-rechtlichen Gründen - ein dynamisches Element enthalten. Dieses sieht einerseits vor, dass allfällige neue, von Spanien im Industriebereich der EWG gewährte Konzessionen auch auf die EFTA-Länder ausgedehnt werden, womit beabsichtigt wird, das Entstehen neuer Diskriminierungen zu verhindern.

Andererseits ist vorgesehen, jährlich zu prüfen, ob weitere Zollsenkungen vorgenommen werden können, und zwar auch seitens der EFTA-Länder.

Schwierig gestaltete sich die Regelung des Umfangs der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen, die Spanien erlassen darf. Es wurde schliesslich eine Lösung gefunden, die vorsieht, dass Spanien grundsätzlich keine neuen quantitativen Restriktionen mehr einführt. Sollten jedoch zwingende wirtschaftliche Gegebenheiten dies erfordern, darf Spanien nach Konsultation der EFTA-Länder zu gewissen neuen mengenmässigen Beschränkungen Zuflucht nehmen. Im Vertragstext wird jedoch festgehalten, dass die EFTA-Länder nicht schlechter behandelt werden dürfen als die EWG.

Von besonderer Bedeutung sind die Ursprungsregeln. Die EFTA-Länder und Spanien einigten sich grundsätzlich darauf, dass dieselben Ursprungskriterien zur Anwendung kommen wie im übrigen europäischen Freihandelsraum. Nach Abschluss der Verhandlungen soll ferner angestrebt werden, die diagonale Kumulation auch im Dreiecksverhältnis Spanien-EFTA-EG zur Anwendung zu bringen. Für die Verwirklichung dieser wichtigen Forderung ist allerdings die Mitarbeit der Gemeinschaft erforderlich, die an den Spanien-EFTA-Verhandlungen nicht teilgenommen hat. Eine erste Fühlungnahme mit der EG-Kommission ist in dieser Sache inzwischen erfolgt.

Die Wettbewerbsgrundsätze und Schutzklauseln entsprechen weitgehend den Bestimmungen, die sich in den Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit der EWG finden. Da Spanien seine interne Wettbewerbsgesetzgebung und das öffentliche Subventionswesen noch nicht dem westeuropäischen Standard angepasst hat, war es jedoch notwendig, für diesen Bereich eine Ausnahmeregelung zu finden. Nach längeren Verhandlungen erzielte man den Kompromiss, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Unternehmen und die missbräuchliche Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung

mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar sind. Alle Vertragsparteien erklären sich ferner bereit, nach Möglichkeit auf die Erteilung von öffentlichen Beihilfen, welche wettbewerbsverfälschende Auswirkungen haben könnten, zu verzichten. Im Falle von Zolldisparitäten, Dumping, sektoriellen und regionalen Schwierigkeiten sowie von Zahlungsbilanzproblemen ist die Möglichkeit vorgesehen, Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Die Verwaltung des Abkommens obliegt einem Gemischten Ausschuss. Der Gemischte Ausschuss wird im besonderen die Kompetenz erhalten, die Anhänge zum Abkommen zu modifizieren. Darin sind u.a. die Zollreduktionen und die empfindlichen Erzeugnisse aufgezählt, für welche Sonderregelungen bestehen. In einem speziellen Absatz wird jedoch sichergestellt, dass bei solchen Änderungen der Anhänge des Vertrages die national geltenden Vorschriften respektiert werden.

32 Das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien

Aus GATT-Gründen ist das Landwirtschaftsabkommen an das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Spanien gebunden, so insbesondere hinsichtlich seines Inkrafttretens und seiner Geltungsdauer. Für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse besteht eine Sonderlösung im Rahmen des multilateralen Abkommens, dies in Analogie zum Protokoll Nr. 2 zu den Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG.

Die Schweiz konsolidiert Spanien gegenüber bilateral die bisher autonom gewährten Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zu Gunsten der Entwicklungsländer. Des weitern räumt die Schweiz auf einzelnen Erzeugnissen, welche in der Schweiz praktisch nicht hergestellt werden (Satsumaskonserven, schwarze Oliven, Mandeln, Zitronen,

Tomatenkonzentrat und Olivenkonserven), Zollreduktionen ein. Schliesslich ist Spanien ein jährliches saisonales Einfuhrkontingent von 50 Tonnen bestimmter Schnittblumen zugestanden worden. Für sämtliche Zoll- und Kontingentskonzessionen ist im Abkommenstext eine mit Konsultationspflicht verbundene Rückzugsklausel, welche auch für die spanischen Konzessionen gilt, vorgesehen. Die schweizerischen Konzessionen gelten mit der Einschränkung, dass die betreffenden Erzeugnisse den gleichen Vorbehalten unterliegen, wie sie für die von der Schweiz im GATT eingegangenen Verpflichtungen bestehen.

Spanien räumt der Schweiz bilateral Zollreduktionen auf den im Präferenzabkommen zwischen Spanien und der EWG von 1970 enthaltenen landwirtschaftlichen Basisprodukten ein, welche dem Anhang 2 (Landwirtschaftsliste der EWG) des EWG-Vertrages entsprechen. Es erfolgt diesbezüglich eine Gleichstellung mit der EWG auf dem spanischen Markt. Darunter fällt auch eine Konzession für Tilsiterkäse. Zusätzlich gewährt Spanien der Schweiz unterschiedliche Zollreduktionen auf einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, welche auf spanischen Wunsch hin nicht in das multilaterale Abkommen aufgenommen worden sind.

Dem bilateralen Abkommen sind Briefwechsel betreffend Käse und Wein sowie über die Anwendung der Basiszölle beigelegt.

Der Käse-Briefwechsel nimmt Bezug auf die Interpretationsschwierigkeiten betreffend die Festsetzung der spanischen spezifischen Zölle im Käsesektor, welche Gegenstand der unabhängig vom vorliegenden Landwirtschaftsabkommen bestehenden Vereinbarung von 1971 zwischen der Schweiz und Spanien sind. Eine analoge Regelung ausserhalb des präferenziellen Abkommens von 1970 besteht ebenfalls zwischen Spanien und der EWG. Diese Fragen sollen im bisherigen Rahmen einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden.

Für Spanien ist der Wein-Briefwechsel aus politischen und wirtschaftlichen Gründen von fundamentaler Bedeutung. Da den Spaniern weder Kontingents- noch Zollkonzessionen im Weinsektor zugestanden werden konnten, wurde wenigstens im Rahmen der bestehenden Weinmarktordnung nach einer Lösung gesucht, welche die Einfuhr gewisser spanischer Weine zu erleichtern geeignet ist. Da es sich um administrative Vorkehrungen handelt, ist dieser Briefwechsel in der Schweiz nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Im Brief betreffend die Anwendung der Basiszollsätze erklären sich die Verhandlungspartner bereit, in Konsultationen einzutreten für den Fall, dass infolge der Ergebnisse der Tokio-Runde im Rahmen des GATT eine der Vertragsparteien die Normalansätze des Gebrauchszolltarifs ändern sollte für Tarifpositionen, welche in den Konzessionslisten zum Landwirtschaftsabkommen enthalten sind.

33 Das Zusatzabkommen über die Geltung des multilateralen Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich für das Fürstentum Liechtenstein

Während den Verhandlungen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien hat das Fürstentum Liechtenstein den Wunsch geäußert, dass die Bestimmungen des multilateralen Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich sowie des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Spanien auf sein Gebiet Anwendung finden.

Das Fürstentum Liechtenstein ist mit der Schweiz durch den Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 verbunden. Dieser Vertrag bestimmt u.a., dass im Fürstentum die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge in gleicher Weise Anwendung finden. In reinen Zoll- und Handelsverträgen wird diesem Umstand in der Regel durch eine Klausel Rechnung getragen, wonach das betreffende Abkommen auch auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar ist, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet. Diese

Lösung wurde auch im Falle des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Spanien gewählt. Im Zusammenhang mit umfassenden Vertragswerken wie dem EFTA-Uebereinkommen, dem Freihandelsabkommen mit der EWG oder dem multilateralen Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien reicht aber das Vertretungsrecht der Schweiz nicht mehr aus, um sicherzustellen, dass alle Abkommensbestandteile volle Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein erlangen. Im Falle des multilateralen Spanien-Abkommens dürften vor allem die Wettbewerbsgrundsätze vom Vertretungsrecht nicht mehr gedeckt sein. Es musste deshalb ein Zusatzabkommen über die Geltung des multilateralen Spanien-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein vorgesehen werden.

Inhaltlich entspricht das genannte Zusatzabkommen weitgehend dem Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der EWG und der Schweiz vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein. Neben der Anwendung des Hauptabkommens auf das Fürstentum Liechtenstein bestimmt das Zusatzabkommen namentlich noch, dass das Fürstentum seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen kann. Schliesslich sind die Partner des Hauptabkommens ebenfalls Partner des Zusatzabkommens.

4 Die Schlussfolgerungen

Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich sowie das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien werden unserem Land zweifelsohne wirtschaftliche Vorteile einbringen. In den heutigen, für unsere Exportindustrie besonders schwierigen Zeiten, ist jede Gelegenheit willkommen, auf Drittlandmärkten Wettbewerbsnachteile abzubauen. Längerfristig schaffen wir mit diesen Abkommen aber auch die Bedingungen, die es Spanien nach dessen EG-Beitritt erleichtern sollen, in den Freihandel mit

der Schweiz einzutreten. Schliesslich sei auf die allgemein politische Bedeutung dieses Vertragswerks hingewiesen, das nicht nur die generellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Spanien fördern wird, sondern auch Spanien Westeuropa näher bringen soll und somit dazu beiträgt, eine Gegend innerlich zu stärken, deren politische Stabilität für Westeuropa von entscheidender Bedeutung ist.

5 Verschiedenes

- Angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen in Bezug auf das multilaterale Abkommen auf Englisch geführt und erst kurz vor der Unterzeichnung abgeschlossen werden konnten, erlauben wir uns, dem vorliegenden Antrag den englischen Vertragstext beizulegen (siehe Beilage 1). Das bilaterale Abkommen legen wir Ihnen in der französischen Verhandlungssprache bei (siehe Beilage 2).

Nach der Zustimmung durch den Bundesrat werden die beiden Abkommen unterzeichnet und alsdann - gemäss Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung - den Eidg. Räten vorgelegt. Wir werden Ihnen die entsprechende Botschaft zu gegebener Zeit unterbreiten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die folgenden drei Vertragswerke werden mitsamt den dazugehörigen Briefwechseln genehmigt:
 - a) Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich
 - b) Das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien
 - c) Das Zusatzabkommen über die Geltung des multilateralen Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien im Industriebereich für das Fürstentum Liechtenstein

374

- 3. Der Vorsteher des EVD wird ermächtigt, selbst oder durch eine durch ihn bezeichnete Person die unter Ziff. 2 genannten Vertragswerke unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Abkommen der Schweiz über Arbeitslosenversicherung mit
 Frankreich vom 14. Dezember 1978
 Italien vom 12. Dezember 1978
 Liechtenstein vom 15. Januar 1979
 Österreich vom 14. Dezember 1978
 Botschaft an die eidg. Räte

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 7. Februar 1979 (Beilage)
 Politisches Departement, Mitbericht vom 15. Februar 1979
 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement, Stellungnahme vom 23. Februar 1979
 (Zustimmung)
 Departement des Innern, Mitbericht vom 19. Februar 1979
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 22. Februar 1979
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 22. Februar 1979
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei, Mitbericht vom 13. Februar 1979 (Zustimmung)

2 Beilagen:

Zum Mitbereicht an:

- EPD
- EFZD (OZD)

Beschlossen:

Protokollauszug an:

- EPD 10 Expl.
- EJPD (Justizabteilung) 5 Expl.
- EFZD (OZD) 5 Expl.
- EVD (Handelsabteilung, Integrationsbureau, Abteilung für Landwirtschaft, Generalsekretariat) 25 Expl.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Kb, Br, Sa, Ro) zum Vollzug
- EVD 12 (OS 5, BIGA 7) zum Vollzug
- EPD 8 (OV) zur Kenntnis
- EDI 8 (OS 5, BSV 5) zur Kenntnis
- JPD 6 (OS 3, JA 3) zur Kenntnis
- FID 7 zur Kenntnis
- SVK 2 " " "
- Fiadef 2 " " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer: